

Geschäftsordnung

Allgemeines

Gemäß der Satzung hat sich der Verband eine Geschäftsordnung gegeben, die für GLSRV-NRW verbindlich ist.

§ 1 Geschäftsjahr

Die Gehörlosen Landesskat- und Rommévereinigung wurde am 10.07.1993 gegründet.

§ 2 Einberufung der Organe

- a. Mit der Einberufung ist die vorläufig festgesetzte Tagesordnung bekannt zu geben.
- b. Der Vorstand soll mindestens zweimal jährlich zusammentreffen. Es muss einberufen werden, mehr als die Hälfte Vorstandsmitglieder dies fordern.
- c. Jede ordnungsgemäße einberufene Versammlung, Tagung oder Sitzung der Organe des Verbandes ist beschlussfähig, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.

§ 3 Leitung

- a. Die Leitung der Versammlung, Tagung oder Sitzung obliegt dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter.
- b. Für die gesamte Versammlung, Tagung oder Sitzung kann für die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte aus der Mitte der Anwesenden ein Leiter gewählt werden.

§ 4 Tagesordnung

- a. Die mit der Einladung bekannt gegebene, vorläufige Tagesordnung, kann zu Beginn der Versammlung, Tagung oder Sitzung ergänzt bzw. abgeändert werden. Sie ist als dann mit einfacher Mehrheit festzusetzen.
- b. Die Tagesordnung wird in der festgesetzten Reihenfolge behandelt. Mit einfacher Stimmenmehrheit kann die Reihenfolge auf Wunsch geändert werden.
- c. Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Versammlung, Tagung oder Sitzung nur abgebrochen werden, wenn es mit einfacher Mehrheit der erschienenen Delegierten/Teilnehmer beschlossen wird.

§ 5 Redeordnung

- a. Kein Teilnehmer darf das Wort ergreifen, ohne es vorher durch ein Handzeichen gemeldet und vom Leiter erhalten zu haben.
- b. Wer zur Sache etwas sagen will, hat sich bei dem zum Wort zu melden, der die Redeliste führt.
- c. Der Leiter bestimmt die Reihenfolge der Redeliste. In der Regel ist dafür die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgebend. Jeder Teilnehmer kann seinen Platz in der Redeliste einem anderen abtreten.
- d. Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit gegeben werden. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.
- e. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf zur Beratung stehende Gegenstände beziehen und nicht länger als 5 Minuten dauern.
- f. Persönlich Bemerkungen, die Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen, sind erst nach Schluss der Beratung eines Gegenstandes bzw. zum Schluss der Versammlung, Tagung oder Sitzung zulässig.
- g. Die Versammlung, Tagung oder Sitzung kann auf Vorschlag des Leiters für einzelne Beratungsgegenstände die Redezeit auf eine Höchstdauer beschränken. Die Versammlung, Tagung oder Sitzung beschließt darüber ohne Beratung. Redet ein Teilnehmer länger, so wird ihm dem Leiter nach einmaliger Mahnung das Wort gezogen. Der Teilnehmer darf das Wort zu diesem Gegenstand bis zum Beginn der Abstimmung nicht wieder erhalten.
- h. Wird der Antrag auf Beschluss der Debatte gestellt, kann zu diesem Antrag entweder einer dafür oder dagegen abgestimmt werden. Wird dieser Antrag angenommen, muss die Redeliste abgewickelt werden. Wer zur Sache geredet hat, kann keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
- i. Kein Teilnehmer darf während der gleichen Beratung ohne Zustimmung der Versammlung, Tagung oder Sitzung zum selben Beratungsgegenstand mehr als zweimal reden.
- j. Der Leiter erklärt die Beratung für geschlossenen, wenn die Redeliste erschöpft ist und sich niemand zu Wort meldet.

§ 6 Abstimmungen

- a. Die Versammlung, Tagung oder Sitzung beschließt mit der absoluten Mehrheit der erschienenen Delegierten/Teilnehmer. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Ausschlaggebend sind nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.
- b. Nach Schluss der Beratung und Abgabe persönlicher Bemerkungen eröffnet der Leiter die Abstimmung.
- c. Der Leiter stellt die Fragen so, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. Er hat zuerst festzusetzen, wer dem Antrag zustimmt, danach als Gegenprobe, wer den Antrag ablehnt.
- d. Unmittelbar vor der Abstimmung ist auf Antrag die Frage zu verlesen. Über die abgestimmt werden soll.
- e. Über Anträge ist offen abzustimmen, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Die offene Abstimmung geschieht in der Regel durch Handaufheben/Akklamation.
- f. Nach jeder Abstimmung wird sogleich das Ergebnis festgestellt und durch den Leiter verkündet.
- g. Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand darf in derselben Versammlung, Tagung oder Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

§ 7 Ordnungsbestimmungen

- a. Der Leiter kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, mit Nennung des Namens zur Sache anmahnen.
- b. Wenn ein Versammlungs-, Tagungs- oder Sitzungsteilnehmer die Ordnung verletzt, mahnt ihn der Leiter mit Nennung des Namens „zur Ordnung“.
- c. Ist ein Redner dreimal in derselben Rede „zur Ordnung“ ermahnt worden, so kann ihn der Leiter das Wort entziehen. Nach der zweiten Mahnung „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ muss der Leiter auf diese Folgen hinweisen.
- d. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so darf er es zu diesem Gegenstand bis zur Eröffnung der Abstimmung nicht wieder erhalten.
- e. Wegen grober Sitzung der Ordnung kann der Leiter einen Teilnehmer von der Versammlung, Tagung oder Sitzung ausschließen. Dieser hat en Raum sofort zu verlassen. Tut er dies trotz Aufforderung des Leiters nicht, so wird die Versammlung, Tagung oder Sitzung unterbrochen und das Hausrecht wird angewandt.

§ 8 Abweichen von der Geschäftsordnung

- a. Abweichungen von der Geschäftsordnung können in einzelnen Fällen durch Beschluss der Versammlung, Tagung oder Sitzung zugelassen werden, wenn kein Teilnehmer widerspricht und Bestimmungen der Satzung des DGSKV nicht entgegenstehen.
- b. In Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheiden der Leiter.
- c. Eine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzlich wichtige Auslegung einer Bestimmung der Geschäftsordnung, kann nur die Delegiertenversammlung vornehmen, und zwar nur nach Prüfung durch das Vorstand.
- d. Diese Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Delegiertenversammlung. Notwendige oder Ergänzungen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 9 Aufgaben

- a. Ausrichtung von Wettkämpfen auf Landesebene
- b. Nichtmitglieder sind auf Landesmeisterschaften nicht zugelassen. Bei Vereinsturnieren ist diese Entscheidung dem ausrichtenden Verein 3 Mal für eine Person überlassen.
- c. Förderung der Jugendarbeit
- d. Unterrichtung der Mitglieder über Organisation, Spielbetriebe sowie Herausgabe von Mitteilung (Internet-Webseite www.glsrvnrw.de)
- e. Ausrichtung von Tagungen und Lehrgängen
- f. Pflege und Beziehungsaufnahme zu Skat- und Rommé - Spieler/innen in der Deutschen Gehörlosen Skatvereinigung e.V. (abgekürzt: DGSKV)
- g. Regeln des Deutschen Skat Verbandes (DSkV) und Deutschen Rommé Verband (DRoV)

§ 10 Verhältnis des GLSRV NRW zu seinen Mitgliedern

Soweit nichts anderes in der Satzung an Aufgaben und Entscheidungen der Organe des GLSRV NRW vorbehalten sind, regeln die Mitglieder des GLSRV NRW ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung.

§ 11 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gem. § 3 dieser Satzung insbesondere der Organisation werden folgende Vereinbarungen getroffen:

- a. Der Verband erfasst und speichert für die Durchführung sowie für andere Bereiche des Verbandes die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten der Mitglieder, der ihm angehörenden Vereinen.
- b. Jedes Verbandsmitglied und Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - 1, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - 2, Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie inkorrekt sind;
 - 3, Erfahrung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern, weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - 4, Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- c. Den Organen des Verbands, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken als zu den jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

§ 12 Haftungsausschluss

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme am Veranstaltungsbetrieb, durch Benutzung der übrigen Verbandseinrichtungen, durch Anordnungen und sonstige Entscheidungen der Verbandsorgane sowie der Ausschlüsse entstehen, kann keine Haftung übernommen werden, wenn nicht sonstige Personen, für welche der Verband nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 13 Strafen

- a. Gegen Mitgliedsvereine, welche gegen die Satzung oder die Anordnung des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung des Vereines durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden
 - 1, Verweis
 - 2, Angemessene Geldstrafe in Höhe eines Jahresbeitrages, bis zu einem Höchstbeitrag von 150,- Euro;
 - 3, Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen mit gleichzeitiger Benachrichtigung der DGSKV.
- b. Der Bescheid über die Maßnahme ist dem Mitgliedsverein mit Einschreibebrief mitzuteilen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 28. Januar 2017 mit ihrer Annahmen in Kraft